

Ersatz für Ausgabe 01.07.2003

**ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN
DER WIENER STADTWERKE
FÜR LIEFERUNGEN UND MATERIELLE DIENSTLEISTUNGEN**

Fortsetzung
WSTW 9313 Seiten 2 bis 22

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Definitionen	4
1.1.1	Arbeitsgemeinschaft (ARGE)	4
1.1.2	Auftraggeber (AG)	4
1.1.3	Auftragnehmer (AN)	4
1.1.4	Auftragssumme; Angebotspreis	4
1.1.5	Einheitspreis	4
1.1.6	Festpreis	4
1.1.7	Gesamtpreis	4
1.1.8	Leistungen	4
1.1.9	Lieferungen	4
1.1.10	Nebenleistungen	4
1.1.11	Pauschalpreis	4
1.1.12	Regieleistungen	4
1.1.13	Regiepreis	4
1.1.14	Sicherstellungen	4
1.1.15	Subunternehmer; Nachunternehmer	5
1.1.16	Unternehmer	5
1.1.17	veränderlicher Preis	5
1.2	Vertragsbestandteile	5
1.3	Geltung der Vertragsbestandteile	5
1.4	Änderungen	5
1.5	Vertragssprache	5
1.6	Datenschutz und Geheimhaltung	6
1.7	Erklärung des AN	6
1.8	Firmenrechtsform; Eigentümerverhältnisse	6
1.9	Vertretung des AN	6
1.10	Arbeitsgemeinschaft (ARGE)	6
1.11	Ausführungsunterlagen	6
2	Leistung	7
2.1	Zusammenwirken am Erfüllungsort	7
2.2	Gesetzliche Vorschriften und behördliche Genehmigungen	7
2.3	Prüf- und Warnpflicht	7
2.4	Ausführung der Leistung	7
2.5	Verpackungen	8
2.6	Nebenleistungen	8
2.7	Beginn und Beendigung der Leistung	8
2.7.1	Beginn der Leistung	8
2.7.2	Beendigung der Leistung	8
2.7.3	Vorzeitige Beendigung der Leistung	8
2.7.4	Erfüllung in Teilleistungen	9
2.8	Behinderung der Ausführung	9
2.8.1	Allgemeines	9
2.8.2	Verlängerung der Leistungsfrist	9
2.8.3	Wegfall der Behinderung	9
2.9	Geänderte und zusätzliche Leistungen	9
2.10	Regieleistungen	10
2.11	Überwachung	10
2.12	Aufzeichnungen über wichtige Vorkommnisse	10
2.13	Beigestellte Materialien	10
2.14	Schutzrechte	10
2.15	Güte- und Funktionsprüfung	10
2.16	Probetrieb	11
2.17	Verzug	11
2.18	Vertragsstrafe bei Verzug (Pönale)	11
2.18.1	Anspruch	11

2.18.2	Berechnung	12
2.19	Rücktritt vom Vertrag	12
2.19.1	Rücktritt des AG	12
2.19.2	Schriftlichkeit	12
2.19.3	Folgen des Rücktritts vom Vertrag	12
3	Preise; Vergütung der Leistungen	13
3.1	Preise	13
3.2	Regiepreise	13
3.3	Festpreise und veränderliche Preise	13
3.4	Abrechnung der Leistungen	13
3.5	Zusatzangebote	13
3.6	Ohne Auftrag oder vertragswidrig erbrachte Leistungen	14
3.7	Abweichungen der abzurechnenden Mengen von den im Vertrag angegebenen Mengen	14
3.8	Mengengarantie	14
4	Übernahme	14
4.1	Allgemeines	14
4.2	Gefahrtragung	14
5	Gewährleistung und Schadenersatz	14
5.1	Gewährleistung	14
5.2	Schadenersatz, allgemein	15
5.3	Schaden Dritter	16
5.4	Sicherstellung	16
5.4.1	Kautions	16
5.4.2	Haftungsrücklass	16
5.4.3	Sicherstellungsmittel	16
5.4.4	Zurückweisung von Sicherstellungen	16
5.4.5	Laufzeit	16
5.4.6	Verwahrung	16
6	Rechnungslegung	17
6.1	Allgemeines	17
6.2	Ausmaßfeststellung	17
6.3	Mengenberechnung	17
6.4	Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan	17
6.5	Schlussrechnungen	17
6.6	Teilschlussrechnungen	17
6.7	Vorlage von Rechnungen	17
6.8	Mangelhafte Rechnungslegung	18
6.9	Verzug bei Rechnungslegung	18
7	Zahlung	18
7.1	Allgemeines	18
7.2	Aufrechnung und Abtretung von Forderungen	18
7.3	Fälligkeit	18
7.4	Annahme der Zahlung, Vorbehalt	19
7.5	Geltendmachung von Nachforderungen und Überzahlungen	19
7.6	Vorläufige Abrechnung und Zahlung bei unvorhergesehener Unterbrechung	19
8	Unklarheitenregel, Streitigkeiten, anzuwendendes Recht, Gerichtsstand	19
8.1	Unklarheitenregel	19
8.2	Streitigkeiten	19
8.2.1	Leistungsfortsetzung	19
8.2.2	Meinungsverschiedenheiten	19
8.3	Anzuwendendes Recht	19
8.4	Gerichtsstand	19
	Anhang: Stichwortverzeichnis	20

1 Allgemeines

1.1 Definitionen

Für die Anwendung dieser Vertragsbestimmungen gelten die folgenden Definitionen:

1.1.1 Arbeitsgemeinschaft (ARGE)

Zusammenschluss mehrerer Unternehmer, die sich unbeschadet der sonstigen Bestimmungen des zwischen ihnen bestehenden Innenverhältnisses dem AG gegenüber solidarisch zur vertragsgemäßen Erbringung einer Leistung auf dem Gebiet gleicher oder verschiedener Fachrichtungen verpflichten.

1.1.2 Auftraggeber (AG)

WIENER STADTWERKE Holding AG oder ihre Gesellschaften.

1.1.3 Auftragnehmer (AN)

jeder Unternehmer, mit dem vertraglich vereinbart wird, dem AG eine Leistung gegen Entgelt zu erbringen.

1.1.4 Auftragssumme; Angebotspreis

Summe aus Gesamtpreis und Umsatzsteuer (zivilrechtlicher Preis).

1.1.5 Einheitspreis

Preis für die Einheit einer Leistung, die in Stück, Zeit-, Masse- oder anderen Maßeinheiten erfassbar ist.

1.1.6 Festpreis

Preis, der auch beim Eintreten von Änderungen der Preisgrundlagen (KV-Löhne, Materialpreis, soziale Aufwendungen, u.a.m.) für den vereinbarten Zeitraum unveränderlich bleibt.

1.1.7 Gesamtpreis

Summe der Positionspreise (Menge mal Einheitspreis bzw. Pauschalpreis). Der Gesamtpreis ist das "Entgelt" im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 i.d.g.F. und bildet die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.

1.1.8 Leistungen

Lieferungen und materielle Dienstleistungen.

1.1.9 Lieferungen

Kauf, Miete, Pacht oder Ratenkauf, mit oder ohne Kaufoption, von Waren. Die Lieferungen können auch Nebenleistungen wie das Verlegen und Montieren umfassen.

1.1.10 Nebenleistungen

Leistungen, die der Usance entsprechend auch dann auszuführen sind, wenn sie in den Vertragsunterlagen nicht angeführt sind, jedoch nur insoweit, als sie zur vollständigen sach- und fachgemäßen Ausführung der vertraglichen Leistung unerlässlich sind und mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Sie sind jedenfalls mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

1.1.11 Pauschalpreis

für eine Gesamtleistung oder Teilleistung in einem Betrag angegebener Preis.

1.1.12 Regieleistungen

Leistungen, die nach tatsächlichem Aufwand (z.B. Leistungsstunde oder Materialeinheit) abgerechnet werden.

1.1.13 Regiepreis

Preis für eine Einheit (z.B. Leistungsstunde oder Materialeinheit), welche nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet wird.

1.1.14 Sicherstellungen

1.1.14.1 Haftungsrücklass

Sicherstellung für den Fall, dass der AN die ihm aus der Gewährleistung obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

1.1.14.2 Kautions

Sicherstellung für den Fall, dass ein Vertragspartner bestimmte, im Vertrag festgelegte, besondere Pflichten verletzt.

1.1.15 Subunternehmer; Nachunternehmer

Unternehmer, der Teile der an den AN übertragenen Leistungen ausführt und vertraglich nur an diesen gebunden ist.

Die Lieferung von Materialien oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, stellt keine Subunternehmerleistung dar.

1.1.16 Unternehmer

Wer ein Unternehmen gem. § 1 Abs 2 UGB betreibt..

1.1.17 veränderlicher Preis

Preis, der bei Änderungen vereinbarter Grundlagen unter bestimmten Voraussetzungen geändert werden kann.

1.2 Vertragsbestandteile

Als rechtsverbindliche Vertragsbestandteile gelten:

1.2.1 die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (Auftragsschreiben, Bestellschein, Schlussbrief oder dgl.);

1.2.2 die Bestimmungen der Formblätter „ANSCHREIBEN“ und „ANGEBOT“

1.2.3 die Beschreibung der Leistung oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis, bei Vorliegen von Langtext- und Kurzleistungsverzeichnis gilt das Langtextverzeichnis vorrangig;

1.2.4 Pläne, Zeichnungen, Baubeschreibungen, technischer Bericht, Muster u.dgl.;

1.2.5 besondere Bestimmungen für den Einzelfall; allenfalls Hinweise auf Abweichungen oder den Ausschluss von ÖNORMEN;

1.2.6 die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Wiener Stadtwerke für Lieferungen und materielle Dienstleistungen;

Die ÖNORMEN A 2060 und B 2110 gelten ausdrücklich nicht als Vertragsbestandteil (einschließlich allfälliger Verweise in ÖNORMEN gemäß 1.2.8 auf die ÖNORMEN A 2060 oder B 2110).

1.2.7 alle in Betracht kommenden, im ON-Shop des Österreichischen Normungsinstituts (www.on-norm.at) enthaltenen Normen technischen Inhaltes;

1.2.8 die ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten (Werkvertragsnormen), die für einzelne Sachgebiete gelten.

1.3 Geltung der Vertragsbestandteile

Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die in 1.2 angeführten Vertragsbestandteile in der dort angegebenen Reihenfolge.

Sind im Vertrag ÖNORMEN ohne Ausgabedatum angeführt, ist jene Fassung maßgebend, die zum Zeitpunkt des Beginnes der Angebotsfrist Gültigkeit hatte; bei der Einholung von Angeboten gilt das Datum des Angebotes.

1.4 Änderungen

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftlichkeit gilt auch dann als erfüllt, wenn mündliche Vereinbarungen nachträglich von einem Vertragspartner schriftlich bestätigt werden und der andere Vertragspartner nicht widerspricht. Sowohl die Bestätigung als auch der Widerspruch haben innerhalb angemessener Frist zu erfolgen.

Aufzeichnungen über wichtige Vorkommnisse gemäß 2.12 bewirken keine Änderung des Vertrages.

Allfällige Bestimmungen des AN verpflichten den AG nur dann und insoweit, als sie vom AG schriftlich anerkannt werden.

Enthält eine Auftragsbestätigung Preise oder Bestimmungen, die von der Bestellung abweichen, so ist die Gegenbestätigung des AG erforderlich. Das Stillschweigen des AG gilt nicht als Zustimmung oder Annahmeerklärung.

1.5 Vertragssprache

Der AN nimmt zur Kenntnis, dass die Vertragssprache Deutsch ist. Beilagen und Nachweise sind daher in deutscher Sprache beizulegen. Bescheinigungen amtlicher Stellen sind in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen. Abkürzungen sowie produktspezifische Worte, die von der allgemein üblichen Fachterminologie abweichen, sind zu erläutern.

1.6 Datenschutz und Geheimhaltung

1.6.1 Bei allfälliger Verarbeitung personenbezogener Daten durch den AN ist ein gesonderter Datenverarbeitungsvertrag abzuschließen.

1.6.2 Der AN hat über alle Umstände, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, insbesondere über Inhalt des Vertrages, Abwicklung der Leistung sowie Geschäftsgeheimnisse des AG außer mit Zustimmung des AG oder in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für Vorträge oder schriftliche Veröffentlichungen. Der AN haftet für Nachteile, die dem AG aus einem Verstoß gegen diese Bestimmungen erwachsen.

1.6.3 Der AN stimmt widerruflich der Weitergabe der Vertragsdaten zu konzerninternen Informationszwecken an die WIENER STADTWERKE Holding AG und an die Konzernunternehmen WIENER LINIEN GmbH & Co KG, WIENENERGIE GmbH, FERNWÄRME WIEN GmbH, WIENENERGIE Gasnetz GmbH, WIENENERGIE Stromnetz GmbH, WIENSTROM GmbH, ENERGIECOMFORT Energie- und Gebäudemanagement GmbH, BESTATTUNG WIEN GmbH, WIENER STADTWERKE Beteiligungsmanagement GmbH und WIENIT EDV DienstleistungsGmbH zu.

1.7 Erklärung des AN

Mit Zustandekommen des Vertrages bestätigt der AN, dass er sämtliche Vertragsunterlagen eingesehen hat und mit den darin enthaltenen Bestimmungen vorbehaltlos einverstanden ist.

Der AN verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Irrtum bezüglich der angebotenen Preise.

1.8 Firmenrechtsform; Eigentümerverhältnisse

Jede Änderung der Geschäftsbezeichnung bzw. des Firmenwortlautes, der verantwortlichen Organe der Firma, die Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines Konkursantrages mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens hinreichenden Vermögens, sind dem AG unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

1.9 Vertretung des AN

Ein verantwortlicher Leiter des AN, der im Umgang mit dem AG, bzw. mit öffentlichen Dienststellen, den AN rechtsverbindlich und in allen Belangen der Vertragsabwicklung vertritt, ist bis spätestens eine Woche nach Auftragserhalt schriftlich zu nennen. Der verantwortliche Leiter des AN muss der Vertragssprache mächtig sein und ist für die gesamte Vertragsdauer zu bestellen.

Ist er vorübergehend verhindert, muss ein fachkundiger geeigneter Vertreter zur Verfügung stehen.

Änderungen der Person des verantwortlichen Leiters des AN sind dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Der AG ist berechtigt, Personen (auch verantwortliche Leiter) unter Angabe von Gründen abzurufen. Diese sind vom AN durch geeignete Personen zu ersetzen.

Der verantwortliche Leiter des AN ist für die ordnungs- und termingemäße Abwicklung der gesamten Leistungen und Lieferungen verantwortlich.

1.10 Arbeitsgemeinschaft (ARGE)

1.10.1 Ist der AN eine ARGE, sind alle Mitglieder der ARGE zur vertragsmäßigen Erbringung der Leistung (und für sonstige Verbindlichkeiten aus dem Vertrag) solidarisch verpflichtet. Die Haftung zur ungeteilten Hand bleibt auch dann aufrecht, falls Mitglieder der ARGE für eine vorzeitige Auszahlung von Rücklässen Sicherstellungsmittel beibringen und diese vom AG angenommen werden.

1.10.2 Die ARGE hat dem AG ein zu ihrer Vertretung in allen Belangen der Vertragsabwicklung bevollmächtigtes Argemitglied bekannt zu geben, mit der Wirkung, dass verbindliche Erklärungen für die ARGE gegenüber dem AG nur mehr von diesem abgegeben werden können und stets als für die gesamte ARGE als abgegeben gelten.

Erklärungen des AG gegenüber der ARGE brauchen nur dem bevollmächtigten Mitglied gegenüber abgegeben werden, um gegenüber jedem Mitglied wirksam zu werden.

1.10.3 Wenn von der ARGE kein zur Abwicklung des Vertrages bevollmächtigter Vertreter namhaft gemacht wird, kann der Vertrag mit jedem beliebigen Mitglied der ARGE mit Wirksamkeit für sämtliche Mitglieder derselben abgewickelt werden.

1.11 Ausführungsunterlagen

1.11.1 Hat der AN vertragsgemäß bestimmte Unterlagen (Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen, behördliche Genehmigungen u.dgl.) zu beschaffen, sind deren Kosten mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern im Angebot dafür nicht eine gesonderte Vergütung vorgesehen ist.

1.11.2 Verwendung der Unterlagen

1.11.2.1 Der AN darf die ihm vom AG übergebenen Unterlagen nur zur Vertragserfüllung verwenden. Jede andere Verwendung bedarf der Zustimmung des AG.

1.11.2.2 Die Unterlagen, die der AN im Zusammenhang mit der Ausführung und Abrechnung seiner Leistung sowie für Zwecke der Bestandserstellung zu beschaffen hat, wie Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen u.dgl. gehen - unbeschadet von Urheberrechten - mit ihrer Übergabe in das Eigentum des AG über.

2 Leistung

2.1 Zusammenwirken am Erfüllungsort

2.1.1 Der AN hat für die ordnungsgemäße Zusammenarbeit seiner Lieferanten und Subunternehmer zu sorgen.

2.1.2 Sind mehrere AN gleichzeitig beschäftigt, haben diese eine gegenseitige Behinderung zu vermeiden und um eine Abstimmung ihrer Tätigkeiten bemüht zu sein. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande so entscheidet der AG.

2.1.3 Der AN hat von Umständen, die zu einer Behinderung der Ausführung der Leistung führen können, den AG ehestens nachweislich zu verständigen.

2.2 Gesetzliche Vorschriften und behördliche Genehmigungen

2.2.1 Der AN ist verpflichtet bei der Durchführung der Leistungen die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

2.2.2 In Ergänzung der Bestimmungen gemäß 2.4 ist der AN dem AG insbesondere dafür verantwortlich, dass die für die Ausführung seiner Leistung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen auf dem Gebiet des Landschaftsschutzes, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und des Wasserrechtes eingehalten werden.

2.3 Prüf- und Warnpflicht

2.3.1 Der AN hat die Pflicht, die ihm vom AG zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen so bald wie möglich zu prüfen und die bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und begründete Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Innerhalb einer zumutbaren Frist hat der AN Hinweise oder Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung zu machen.

2.3.2 Hat der AN Bedenken gegen Weisungen oder Beistellungen (Materialien, Gegenstände) oder gegen Leistungen anderer Unternehmer, so muss er diese Bedenken dem AG unverzüglich schriftlich mitteilen. Innerhalb einer zumutbaren Frist hat der AN Verbesserungsvorschläge zu machen.

2.3.3 Der AN hat sich vor Inangriffnahme seiner Leistungen vom ordnungsgemäßen Zustand etwa bereits fertiggestellter Leistungen unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu überzeugen. Mängel, die seiner Meinung nach die geforderten Eigenschaften der von ihm auszuführenden Leistungen ungünstig beeinflussen könnten, sind vor Arbeitsbeginn dem AG schriftlich bekannt zu geben.

Werden durch Nichtbeachten dieser Verpflichtung Änderungs- oder Nacharbeiten notwendig, leistet sie der AN auf eigene Kosten.

2.3.4 Verletzt der AN seine Prüf- bzw. Warnpflicht oder unterlässt der AN eine diesbezügliche Mitteilung, so haftet er für die Folgen seiner Unterlassung.

2.4 Ausführung der Leistung

2.4.1 Der AN hat die Leistung vertragsgemäß auszuführen; dabei hat er außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

2.4.2 Als Erfüllungsort gilt der in der Bestellung benannte Bestimmungsort bzw. der in der Bestellung angegebene Ort der Leistungserbringung.

Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise für Lieferungen geliefert DDU gemäß INCOTERMS 2000 für Lieferungen aus dem EU-Raum (unverzollt benannter Bestimmungsort) bzw. DDP gemäß INCOTERMS 2000 für Lieferungen nicht aus dem EU-Raum (verzollt benannter Bestimmungsort).

2.4.3 Der AN hat die Leistung unter seiner Verantwortung und in der Regel im Rahmen seines Unternehmens auszuführen.

Werden aber Teile der Leistung nach dem Vertrag oder üblicherweise von Subunternehmern ausgeführt, hat der AN diese dem AG rechtzeitig bekannt zu geben.

Ein Wechsel von Subunternehmern oder die Beauftragung von Subunternehmern, die nicht im Angebot genannt waren, ist nur bei rechtzeitiger Beantragung durch den AN und nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Aus der Ablehnung von Subunternehmern entsteht für den AN kein Anspruch auf Schadenersatz oder das Recht auf Rücktritt vom Vertrag. Bei einer Übertragung von Teilen einer Subleistung durch Subunternehmer an andere Subunternehmer sind die üblichen Erfordernisse für Bieter zu erfüllen. Eine Weitergabe von gesamten Subleistungen durch Subunternehmer an andere Subunternehmer ist nicht statthaft.

Bei Heranziehung von Subunternehmern durch den AN wird zwischen dem AG und den Subunternehmern kein wie immer geartetes Vertragsverhältnis begründet. Der AN haftet dem AG für die Qualität der von Subunternehmern ausgeführten Leistungen. Ebenso ist für die Einhaltung sämtlicher Ausführungstermine der AN verantwortlich. Der AG erteilt daher Anordnungen ausschließlich dem AN, wie auch Streitigkeiten irgendwelcher Art, die sich aus der Heranziehung von Subunternehmern ergeben, ausschließlich den AN berühren.

2.4.4 Für Personalleihunternehmer (Leasingunternehmer) gelten die gleichen Voraussetzungen und vertraglichen Bestimmungen wie für Subunternehmer.

2.4.5 Der AN ist verpflichtet, alle zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderlichen Geräte in geeigneter Art, entsprechender Anzahl und zeitgerecht anzutransportieren, aufzubauen, zu betreiben, zu warten, instand zu halten und wieder abzubauen und abzutransportieren. Insbesondere obliegt es dem AN, die vereinbarten Termine durch einen ausreichenden Geräteeinsatz zu sichern.

2.4.6 Zur Verwendung vorgesehene Recyclingmaterial muss der Richtlinie Recycling-Baustoffe, herausgegeben vom Österreichischen Baustoff-Recycling Verband entsprechen und jene technischen Kennwerte, die in den einschlägigen Normen, RVS - Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau u.dgl. vorgeschrieben sind, aufweisen. Die Eignung ist durch das Gütezeichen für Recycling-Baustoffe des Österreichischen Güteschutzverbandes Recycling-Baustoffe oder durch entsprechende Eignungsprüfung nachzuweisen.

2.5 Verpackungen

Dem AG sind nicht lizenzierte Verpackungen nach Art und Menge auf dem Lieferschein auszuweisen. Unterbleiben derartige Angaben, wird verbindlich angenommen, dass der AN an einem Sammel- und Verwertungssystem für Verpackungen teilnimmt.

2.6 Nebenleistungen

Der AN hat bei der Ausführung seiner Leistung die gemäß 1.1.10 anfallenden Nebenleistungen zu erbringen.

2.7 Beginn und Beendigung der Leistung

2.7.1 Beginn der Leistung

Mit der Ausführung der Leistung darf erst nach schriftlicher Beauftragung begonnen werden. Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit rechtzeitig zu beginnen und so auszuführen, dass sie zum vereinbarten Termin beendet werden kann. Zwischentermine sind verbindlich. Wesentliche, das Vertragsverhältnis betreffende Feststellungen bei Beginn der Leistung sind festzuhalten.

Der AN hat die Leistung unter Bedachtnahme auf die in den besonderen Vertragsbestimmungen oder im Leistungsverzeichnis angegebene Arbeitszeit durchzuführen. Ist dort nichts geregelt gilt für das Ausmaß der wöchentlichen Normalarbeitszeit das Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969, i.d.g.F. Arbeitszeiten über die wöchentliche Normalarbeitszeit hinaus, sowie Nacht-, Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeiten, ferner Arbeiten im Mehrschichtenbetrieb bedürfen der Zustimmung des AG. Bei Durchführung von Vorbereitungs-, Abschluss- und Sicherungsarbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit ist eine zeitgerechte Anmeldung beim AG erforderlich. Die gesetzlichen Bestimmungen sind jedenfalls einzuhalten.

2.7.2 Beendigung der Leistung

Wurde für die Beendigung der Leistung kein Termin vereinbart, so ist sie innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen.

2.7.3 Vorzeitige Beendigung der Leistung

Wird eine Leistung vor Ablauf der vereinbarten Frist erbracht, ist der AG nicht verpflichtet, sie vor dem vereinbarten Termin zu übernehmen. Die Verrechnung von Mehrkosten ist ausgeschlossen. Hinsichtlich der Zahlung siehe 7.3.5.

2.7.4 Erfüllung in Teilleistungen

Die Erfüllung kann in Teilleistungen, das sind im Rahmen der Gesamtleistung abgeschlossene, selbständige Teile von Leistungen, erfolgen, wenn dies im Vertrag vereinbart wurde oder wenn es sich aus der Art der Leistung (abgrenzbarer Abschnitt) ergibt oder wenn es sich um eine selbständig benutzbare Teilleistung handelt.

2.8 Behinderung der Ausführung

2.8.1 Allgemeines

Wenn der Beginn der Ausführung einer Leistung verzögert wird oder wenn während der Ausführung Verzögerungen oder Unterbrechungen eintreten, so dass die Einhaltung der Leistungsfrist bzw. Teilleistungsfrist gefährdet erscheint, hat der AN alles Zumutbare anzubieten, um eine Überschreitung der Leistungsfrist (Verzug) zu vermeiden.

Der AN hat den AG rechtzeitig zu verständigen, wenn er von einer Behinderung Kenntnis erhält oder wenn er die vereinbarte Leistungsfrist nicht einhalten kann. Eine solche Verständigung entbindet den AN nicht von einer allfälligen Schadenersatzpflicht.

Wenn die Einhaltung der Leistungsfrist aufgrund unzureichender Beistellung von Arbeitskräften, Materialien oder Geräten durch den AN gefährdet erscheint, kann der AG vom AN die Vorlage eines diesbezüglichen Leistungsplanes und die Einhaltung angemessener Zwischentermine auch dann verlangen, wenn dies vorher nicht ausdrücklich vereinbart worden ist.

2.8.2 Verlängerung der Leistungsfrist

2.8.2.1 Der AN hat Anspruch auf Verlängerung der Leistungsfrist, wenn es nicht in seiner Macht liegt, Behinderungen abzuwenden, z.B. Streik, Aussperrung, Krieg, Erdbeben oder sonstige unabwendbare Ereignisse, bzw. wenn die Behinderung im Bereich des AG liegt. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten Witterungsverhältnisse, ob gewöhnlich oder außergewöhnlich, nicht als Behinderungsgrund.

2.8.2.2 Fristverlängerungen infolge Behinderung sind vom AN unter Bekanntgabe der für die Beurteilung maßgebenden Umstände der Behinderung sofort nach Eintreten der Behinderung schriftlich anzumelden.

2.8.2.3 Wird die Frist gemäß 2.8.2.1 verlängert, treten allfällige Verzugsfolgen erst bei Überschreitung der verlängerten Frist ein.

2.8.3 Wegfall der Behinderung

Sobald die Behinderung weggefallen ist, hat der AN die Ausführung der Leistung ohne besondere Aufforderung unverzüglich wieder aufzunehmen. Von der Wiederaufnahme ist der AG ehestens zu verständigen.

2.9 Geänderte und zusätzliche Leistungen

2.9.1 Berechtigung des AG zur Anordnung von Leistungsänderungen bzw. zusätzlichen Leistungen

Der AG ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistungen oder die Umstände der Leistungserbringung zu ändern und/oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, die im Vertrag nicht vorgesehen, aber zur Ausführung der Leistung notwendig sind.

2.9.2 Mitteilungspflicht

Hält einer der Vertragspartner Änderungen vereinbarter Leistungen, Umstände der Leistungserbringung oder zusätzliche Leistungen für erforderlich, hat er dies dem anderen Vertragspartner ehestens nachweisbar bekannt zu geben.

2.9.3 Mit der Ausführung der Leistung gem. 2.9.2 durch den AN darf, außer bei Gefahr im Verzug, erst nach schriftlicher Zustimmung des AG begonnen werden.

2.9.4 Beeinflusst die vorgesehene Änderung einer Leistung oder der Umstände der Leistungserbringung den vertraglich vereinbarten Preis, worauf der AN in seiner Mitteilung bzw. unverzüglich nach Erhalt der Anordnung des AG den AG schriftlich im Detail hinzuweisen hat, oder werden zusätzliche Leistungen vorgesehen, so kommen die Bestimmungen über Zusatzangebote (3.5) zur Anwendung.

2.9.5 Ist mit den Änderungen der Leistung oder der Umstände der Leistungserbringung oder mit den zusätzlichen Leistungen eine Änderung der bestehenden Leistungsfristen verbunden, worauf der AN in seiner Mitteilung bzw. unverzüglich nach Erhalt der Anordnung des AG den AG schriftlich im Detail hinzuweisen hat, so sind neue Leistungsfristen schriftlich zu vereinbaren.

2.9.6 Die Regelungen von 2.9.4 und 2.9.5 finden auch dann Anwendung, wenn Änderungen der Leistung oder der Umstände der Leistungserbringung oder zusätzliche Leistungen wegen in der Sphäre des AG liegenden Umständen notwendig werden.

2.9.7 Erwächst dem AN durch den Entfall oder die Minderung von Leistungen ein Nachteil, der nicht durch neue Einheitspreise (siehe jedoch grundsätzlich 3.7) oder anderweitig abgedeckt ist, so hat der AG in Abweichung von § 1168 ABGB nur diesen vom AN nachzuweisenden Nachteil abzugelten, nicht aber einen entgangenen Gewinn zu ersetzen.

2.10 Regieleistungen

Regieleistungen sind nur über ausdrückliche Anordnung des AG in dem von ihm abgegrenzten Umfang mit der Anzahl und Beschäftigungsgruppe der für die Leistung erforderlichen Arbeitskräfte durchzuführen. Der AN hat über alle Regieleistungen täglich Aufzeichnungen zu führen und diese innerhalb einer Woche dem AG zur Bestätigung und Anerkennung der Art und des Umfanges zu übergeben.

2.11 Überwachung

2.11.1 Der AG ist berechtigt, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung am Erfüllungsort zu überprüfen. Der AN hat dafür zu sorgen, dass dies auch hinsichtlich seiner Subunternehmer ermöglicht wird.

2.11.2 Bestellt der AG zur Wahrung seiner Interessen eine Überwachung der Leistungsausführung (z.B. örtliche Bauaufsicht), ist der AN verpflichtet, alle wichtigen, die Ausführung betreffenden Ereignisse den mit der Überwachung betrauten Organen sofort mitzuteilen.

2.11.3 Der AN ist nicht berechtigt aus der Existenz einer solchen Überwachung der Leistungsausführung eine Mitverantwortlichkeit des AG oder seiner Vertreter hinsichtlich der Auftragsdurchführung abzuleiten.

2.11.4 Der AN hat die Ausführungsunterlagen auf Verlangen dem AG zur Einsicht vorzulegen.

2.11.5 Der AG ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung von Leistungen auch im Betrieb des AN, seiner Subunternehmer und Zulieferfirmen durchzuführen.

2.12 Aufzeichnungen über wichtige Vorkommnisse

Vorkommnisse am Erfüllungsort, welche die Ausführung der Leistung wesentlich beeinflussen können, sowie Feststellungen, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht oder nicht mehr zielführend vorgenommen werden können, sind schriftlich festzuhalten. Von einem Vertragspartner allein vorgenommene derartige Aufzeichnungen sind dem anderen umgehend zur Kenntnis zu bringen.

2.13 Beigestellte Materialien

Im Falle der Beistellung von Materialien durch den AG ist der AN verpflichtet, den Bedarf an Materialien rechtzeitig bekannt zu geben. Vom AG beigestellte Materialien hat der AN ordnungsgemäß zu übernehmen. Nicht geeignete Materialien sind sofort zurückzuweisen. Unterlässt der AN dies oder ist er bei der Übernahme nicht anwesend, gelten die beigestellten Materialien nach Art, Menge und Beschaffenheit als ordnungsgemäß übernommen.

Verpackungsmaterialien, die von der Lieferfirma oder vom AG nicht zurückgenommen werden, gehen in das Eigentum des AN über. Die Kosten für die Entfernung der Verpackungsmaterialien sind in den Einheitspreisen enthalten.

2.14 Schutzrechte

Der AN übernimmt die Gewähr dafür, dass durch die von ihm herzustellenden Leistungen keine gesetzlich geschützten Rechte dritter Personen, insbesondere keine Patentrechte, verletzt werden. Etwaige auf Lieferungsgegenständen ruhende Lizenzgebühren trägt der AN.

Der AN hat den AG gegen Ansprüche, die Inhaber von Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Rechte stellen, schad- und klaglos zu halten.

2.15 Güte- und Funktionsprüfung

2.15.1 Der AN ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie behördlicher Anordnungen erforderlichen Güte- und Funktionsprüfungen nach dem Leistungsfortschritt, jedenfalls aber vor der Übernahme der Leistung durch den AG, durchzuführen.

2.15.2 Prüfungen, die der AG selbst zusätzlich durchführen lässt, entbinden den AN nicht von seiner Verpflichtung gemäß 2.15.1.

2.15.3 Der AG behält sich vor, Proben von Materialien bzw. Proben aus hergestellten Teilen zu entnehmen und auf ihre Eignung prüfen zu lassen. Die Kosten für die Entnahme, den Transport und eventuelle Nebenspesen für Überprüfungen mit negativem Ergebnis und daraus resultierende zusätzliche Überprüfungen sowie die Kosten für sämtliche daraus entstehende Konsequenzen gehen zu Lasten des AN.

2.15.4 Wenn sich weder aus dem Vertrag noch aus der Art der Leistung ein bestimmter Zeitpunkt für die Prüfung ergibt, wird derselbe vom AG bestimmt.

Ist eine vorgesehene Prüfung nur bei einem bestimmten Stand der Leistungserbringung möglich, so hat der AN den AG von der Erreichung dieses Standes so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass die Prüfung ohne Erschwernis durchführbar ist.

2.15.5 Das Ergebnis einer Prüfung ist schriftlich festzuhalten und dem AG zur Kenntnis zu bringen.

2.15.6 Die Kosten für Prüfungen gemäß 2.15.1 einschließlich des Aufwandes an Arbeitskräften, Materialien, Geräten u.dgl. sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern keine gesonderte Vergütung vereinbart ist.

2.15.7 Hat ein Vertragspartner Zweifel an der Richtigkeit des Ergebnisses einer Prüfung so kann er eine weitere Prüfung durch die Magistratsabteilung 39, Versuchs- und Forschungsanstalt der Stadt Wien, 1110 Wien, Rinnböckstraße 15, die Österreichische Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal Gesellschaft m.b.H, 1210 Wien, Giefinggasse 2 oder einen einvernehmlich ausgewählten Prüfer verlangen. Die Kosten hierfür trägt der eine weitere Prüfung beantragende Vertragspartner, es sei denn, dass die Prüfung zu Ungunsten des anderen Vertragspartners ausgefallen ist.

2.15.8 Bei den Prüfungen als ungeeignet erkannte Teile der Leistung hat der AN ohne Anspruch auf Kostenersatz ehens durch geeignete zu ersetzen.

2.16 Probetrieb

Der AN ist verpflichtet, nach Fertigstellung der Leistung vor deren Übernahme durch den AG einen vereinbarten Probetrieb durchzuführen.

Die Durchführung des Probetriebes begründet keine Übernahme der Leistung.

2.17 Verzug

2.17.1 Verzug liegt vor, wenn eine Leistung - auch abgegrenzte Teilleistung - nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbracht wird.

2.17.2 Gerät der AN in Verzug, kann der AG entweder auf vertragsgemäße Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter schriftlicher Festsetzung einer angemessenen Nachfrist den Gesamt- oder Teilrücktritt vom Vertrag für den Fall erklären, dass die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht wird.

2.17.3 Sollte für den AG offensichtlich sein, dass eine Einhaltung des Endtermins bzw. vereinbarter Zwischentermine keinesfalls möglich ist, so steht es ihm frei, auch bereits vor dem jeweiligen Termin, ohne Nachfristsetzung auf Kosten des AN eine Ersatzvornahme vorzunehmen.

2.17.4 Hat der AN den Verzug bzw. einen Teilverzug verschuldet, hat er dem AG Schadenersatz zu leisten.

2.17.5 Ist die Ausführung einer Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder binnen einer bestimmten Frist "bei sonstigem Rücktritt" ausdrücklich bedungen (Fixgeschäft), so ist der AG nicht verpflichtet, die Leistung nach dem vereinbarten Zeitpunkt anzunehmen. Der AN ist hingegen zur nachträglichen Leistung dann verpflichtet, wenn diese vom AG ausdrücklich verlangt wird. Wird dieses Verlangen nicht binnen 2 Wochen nach Fristablauf gestellt, so ist der AN zwar von der Leistung befreit, aber verpflichtet, bei Verschulden Schadenersatz zu leisten.

Dasselbe gilt für Leistungen, an deren verspäteter Erfüllung der AG im Hinblick auf die Natur der Leistung und nach dem dem AN bekannten Zweck kein Interesse hat.

2.18 Vertragsstrafe bei Verzug (Pönale)

2.18.1 Anspruch

Sobald der AN in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass er für den Verzug nicht haftet, ist der AG für die Dauer des Verzuges berechtigt, ein vertraglich festgelegtes Pönale einzufordern. Der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich. Dies gilt auch für pönalisierte Zwischentermine. Die Höhe eines allfälligen Pönales ist dem Vertrag zu entnehmen. Dem AG steht es unabhängig vom Grad des Verschuldens frei, einen über die Höhe der Vertragsstrafe hinausgehenden Schadenersatz gemäß 5.2 geltend zu machen.

Diese Vereinbarung unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

Gerät der AN mit den vertraglich pönalisierten Terminen aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, in Verzug und werden aus abwicklungstechnischen Gründen neue Termine festgelegt bzw. überarbeitete Terminpläne erstellt, so handelt es sich bei diesen Terminen ausnahmslos um Nachfristen. Die pönalisierten Termine bleiben aufrecht.

Lediglich im Falle, dass aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, einvernehmlich Ersatztermine vereinbart werden, treten diese an Stelle der ursprünglichen Termine und es gelten für die weitere Vertragserfüllung diese neuen Termine als pönalisiert. Eine derartige Veränderung der pönalisierten Termine hat jedenfalls schriftlich und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Verschiebung der pönalisierten Termine zu erfolgen.

Im Zweifel gelten neu festgesetzte Termine als Nachfristen (aufrechtbleibender Pönaletermin) und nicht als für das Pönale maßgeblicher Ersatztermin.

2.18.2 Berechnung

Ist die Vertragsstrafe nach Tagen festgesetzt, zählt jeder begonnene Kalendertag; ist sie nach Wochen oder Monaten festgesetzt, so gilt bei der Berechnung von Bruchteilen ein Kalendertag als ein Siebentel (1/7) einer Woche oder als ein Dreißigstel (1/30) eines Monats.

Die Vertragsstrafe vermindert den Gesamtpreis (das Entgelt).

Ansprüche des AG auf Geltendmachung des Pönales verjähren 3 Jahre nach Übernahme der Gesamtleistung bzw. der letzten Teilleistung.

2.19 Rücktritt vom Vertrag

2.19.1 Rücktritt des AG

Der AG ist berechtigt, außer dem in 2.17.2 genannten Grund, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag insbesondere in folgenden Fällen zu erklären, wenn

2.19.1.1 über das Vermögen des AN das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist;

2.19.1.2 Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen

2.19.1.3 der AN

- (1) Handlungen gesetzt hat, um dem AG in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmern für den AG nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat;
- (2) unmittelbar oder mittelbar Organen des AG die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat.

2.19.1.4 bekannt wird, dass der AN bei der Auftragserfüllung in erheblichem Maße gegen arbeits- oder sozialrechtliche Bestimmungen verstoßen hat.

2.19.2 Schriftlichkeit

Der Rücktritt vom Vertrag wird schriftlich erklärt.

2.19.3 Folgen des Rücktritts vom Vertrag

Unbeschadet der sonstigen Vertragsbestimmungen gilt für den Fall des Rücktritts Folgendes:

2.19.3.1 Der AG ist auch bei Teilbarkeit der Leistung zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt.

2.19.3.2 Sind Teilleistungen vereinbart, sind bereits übernommene Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und abzugelten.

2.19.3.3 Der AG kann noch nicht übernommene aber bereits erbrachte Leistungen übernehmen und hat diese entsprechend abzugelten..

2.19.3.4 Wenn die Umstände, die zum Rücktritt des AG geführt haben, auf Seiten des AN liegen, ist dieser verpflichtet,

- (1) die Mehrkosten, die durch die Vollendung der Leistung entstehen, dem AG zu ersetzen sowie
- (2) dem AG Schadenersatz gemäß 5.2 zu leisten

3 Preise; Vergütung der Leistungen

3.1 Preise

Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche nach dem Vertrag bis zu seiner Erfüllung zu erbringenden Leistungen einschließlich der Nebenleistungen abgegolten.

3.2 Regiepreise

Leistungen werden nur dann zu Regiepreisen vergütet, wenn vom AG ihre Durchführung zu Regiepreisen angeordnet oder ihrer Durchführung zu Regiepreisen zugestimmt wurde.

3.3 Festpreise und veränderliche Preise

3.3.1 Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, sind die Preise Festpreise.

3.3.2 Wird bei Verträgen mit Festpreisen die vertraglich festgelegte Leistungsfrist aus Gründen, für die der AN nicht haftet, überschritten, so sind jene Teile der Leistung, die deshalb erst nach Ablauf dieser Frist erbracht werden, nach veränderlichen Preisen abzurechnen.

In diesem Fall werden nur solche Preisänderungen berücksichtigt, deren Stichtag nach Ablauf der Festpreisbindung (Ende der Leistungsfrist) liegt.

3.3.3 Werden die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Umsatzsteuer während der Laufzeit eines Vertrages geändert, so ist die Umsatzsteuer - unabhängig davon, ob Festpreise oder veränderliche Preise vereinbart sind - in der sich hieraus ergebenden Höhe zu vergüten.

3.4 Abrechnung der Leistungen

Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu den vereinbarten Preisen abzurechnen:

3.4.1 bei Einheitspreisen nach den Mengen der erbrachten Leistungen;

3.4.2 bei Pauschalpreisen oder bei einem Pauschalgesamtpreis nach dem vereinbarten Leistungsumfang;

3.4.3 bei Regiepreisen nach dem tatsächlichen Aufwand.

Die Abrechnung von Regieleistungen erfolgt nach vertraglich vereinbarten Regiepreisen. Sofern keine eigenen Positionen vereinbart sind, beträgt der 50%ige Überstundenzuschlag ein Drittel (1/3), der 100%ige Überstundenzuschlag zwei Drittel (2/3) vom vereinbarten Regiepreis. Materialbeistellungen in Regie werden nach Feststellung der Preisangemessenheit vergütet. Von Lieferanten gewährte Nachlässe sind dem AG weiterzugeben.

3.5 Zusatzangebote

Beeinflusst eine vorgesehene Änderung einer Leistung oder der Umstände der Leistungserbringung den vertraglich vereinbarten Preis oder werden zusätzliche Leistungen vorgesehen (2.9.4), ist der Anspruch auf Preisänderung bei sonstigem Verlust der Ansprüche (Änderung von Einheitspreisen, zusätzliche Preise oder Änderung von Pauschalpreisen) vor der Ausführung dieser Leistung dem Grunde nach beim AG schriftlich geltend zu machen.

Das diesbezügliche Zusatzangebot ist vom AN auf Preisgrundlage und der Preisbasis des Vertrages zu erstellen.

Zur Prüfung von Zusatzangeboten ist der AG berechtigt, in die Kalkulationsunterlagen, die dem Hauptangebot zugrunde liegen, Einsicht zu nehmen. Verweigert der AN die Vorlage der Kalkulationsunterlagen, so wird eine den Umständen angemessene Vergütung gewährt.

Die Zusatzangebote sind mit Datum und fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Einheitspreis (aufgegliedert nach Preisanteilen) müssen eine Beschreibung der Leistung, eine prüffähige Kalkulation, eine Zusammenstellung über den voraussichtlichen Gesamtpreis (z.B. Einheitspreis mal geschätzter Menge) und der zivilrechtliche Preis enthalten sein.

Mit der Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistungen durch den AN darf, außer bei Gefahr im Verzug, erst nach schriftlichem Auftrag des AG begonnen werden.

Ist in Ausnahmefällen die Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistung vor der Prüfung des Zusatzangebotes objektiv erforderlich, so steht es dem AG frei, das Zusatzangebot dem Grunde nach anzuerkennen und die Durchführung der Arbeiten schriftlich zu beauftragen. In diesem Fall hat der AN umgehend mit der Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistung zu beginnen. Seitens des AG wird eine den Umständen angemessene Vergütung gewährt.

In Fällen bei Gefahr im Verzug hat der AN zumindest den Anspruch dem Grunde nach dem AG schriftlich bekannt zu geben.

3.6 Ohne Auftrag oder vertragswidrig erbrachte Leistungen

Leistungen, die der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt hat, werden nur dann vergütet, wenn der AG sie nachträglich schriftlich anerkennt. Ist dies nicht der Fall, sind diese Leistungen vom AN auf Verlangen des AG innerhalb angemessener Frist zu beseitigen, widrigenfalls dies auf Kosten des AN geschehen kann.

3.7 Abweichungen der abzurechnenden Mengen von den im Vertrag angegebenen Mengen

Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, bleiben die Einheitspreise bei Abweichungen der abzurechnenden Mengen von den im Vertrag angegebenen Mengen, unabhängig davon, ob es sich um eine Erhöhung oder eine Verringerung handelt und ob diese Änderung auf eine Anordnung des AG (2.9.1), eine Mitteilung des AG (2.9.2) oder sonstige Umstände zurückzuführen ist, unverändert.

3.8 Mengengarantie

Sofern im Vertrag mit Einheitspreisen für die Gesamtleistung/Teilleistung eine Mengengarantie vereinbart ist, ist eine Überschreitung des Gesamtpreises/Teilleistungspreises wegen Mengenänderungen ausgeschlossen. Dabei ist es unerheblich wie sich die Mengen einzelner Positionen verändern. Ist jedoch der bei der Abrechnung sich ergebende Preis niedriger als der garantierte, ist nur der niedrigere zu vergüten. Ist nur für einen Teil der Leistung eine Mengengarantie vorgesehen, so ist sinngemäß vorzugehen.

4 Übernahme

4.1 Allgemeines

4.1.1 Mit der Übernahme durch den AG gilt die Leistung als erbracht.

4.1.2 Der AG ist nicht verpflichtet unvollständige oder sonst nicht vertragsgerechte Leistungen zu übernehmen. Die Frist zur Überprüfung von Lieferungen im Sinne des § 377 UGB beträgt zwei Wochen ab Lieferung. Bei zum Einbau bestimmten Produkten ist der AG berechtigt, die Überprüfung erst im Zusammenhang mit dem Einbau vorzunehmen. Mängelrügen sind rechtzeitig, wenn offensichtliche Mängel binnen 2 Wochen nach Übernahme, versteckte Mängel binnen zwei Wochen nach Entdeckung innerhalb der Gewährleistungsfrist angezeigt werden. Die Rücksendung der beanstandeten Lieferungen erfolgt unfrei.

4.1.3 Die Übernahme wird durch eine Inbetriebnahme oder Benützung der Leistung nicht ersetzt.

4.1.4 Die Übernahme kann verweigert werden, wenn die Leistung wesentliche Mängel aufweist oder wenn die die Leistung betreffenden Unterlagen, deren Übergabe zu diesem Zeitpunkt nach dem Vertrag oder üblicherweise zu erfolgen hat (z.B. Bedienungsanleitungen und Prüfungsanleitungen, Pläne, Zeichnungen), dem AG nicht übergeben worden sind.

4.1.5 Der AN hat nach Behebung allfälliger Mängel, für die ihm vom AG eine angemessene Frist gewährt wird, den AG erneut schriftlich zur Übernahme aufzufordern. Übernimmt der AG die Leistung trotz wesentlicher Mängel, kommen die Bestimmungen über die Gewährleistung zur Anwendung.

4.1.6 Wird die Leistung mit behebbaren Mängeln übernommen, hat der AG das Recht neben dem Haftungsrücklass das Entgelt bis zur Höhe des Dreifachen der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme der Mängelbehebung zurückzubehalten.

4.1.7 Mit der Übernahme erfolgt der Gefahrenübergang der Leistung

4.1.8 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei der Erfüllung in Teilleistungen.

4.2 Gefahrtragung

Bis zur Übernahme trägt der AN die Gefahr für seine Leistungen. Hierunter fallen insbesondere Zerstörung (Untergang), Beschädigung oder Diebstahl. Dies gilt auch für beigestellte Materialien, Bauteile oder sonstige Gegenstände, die der AN vertragsgemäß vom AG oder von anderen AN übernommen hat.

5 Gewährleistung und Schadenersatz

5.1 Gewährleistung

5.1.1 Umfang

Der AN leistet Gewähr, dass seine Leistungen die im Vertrag bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben, dass sie seiner Beschreibung, einer Probe oder einem Muster entsprechen und sie der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Verabredung gemäß verwendet werden können.

Die Gewährleistung des AN wird durch das Bestehen einer Überwachung seitens des AG gemäß 2.11 nicht eingeschränkt.

5.1.2 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übernahme der Leistung.

Dies gilt auch für vertraglich festgelegte Übernahmen von Teilleistungen.

5.1.3 Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre.

5.1.4 Geltendmachung von Mängeln

Der AG gibt dem AN Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme beanstandet wurden, ehestens nach Bekanntwerden, jedoch innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist, schriftlich bekannt (Mängelrüge).

5.1.5 Werden Mängel, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 1 Jahr gerügt, wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Diese Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.

5.1.6 Wenn zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels eine endgültige Behebung nicht möglich oder für den AG nicht zumutbar ist, kann der AG eine behelfsmäßige Behebung verlangen, der zum geeigneten Zeitpunkt die endgültige Behebung folgen muss. In diesem Fall trägt der AN auch die Kosten der vorläufigen Behebung. Durch die behelfsmäßige Behebung tritt eine Fortlaufhemmung der Gewährleistungsfrist bis zum Zeitpunkt der endgültigen Behebung ein.

5.1.7 Der AG kann wegen eines Mangels die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), den Austausch der Sache, eine angemessene Minderung des Entgeltes (Preisminderung) oder die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) fordern.

Zunächst kann der AG nur den Austausch der Sache, die Verbesserung oder eine angemessene Minderung des Entgeltes verlangen.

Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich und sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, hat der AG das Recht auf Wandlung. Dasselbe gilt, wenn der AN den Austausch oder die Verbesserung verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt oder wenn diese Abhilfen für den AG mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären.

5.1.8 Kommt der AN seiner Pflicht zur Mangelbehebung trotz schriftlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung (bei Gefahr in Verzug sofort nach telefonischer Verständigung) nicht termingerecht nach, so erfolgt die Behebung im Wege einer Ersatzvornahme auf Kosten des AN. Eine Mangelbehebung im Wege einer Ersatzvornahme schmälert nicht die Gewährleistungsverpflichtungen des AN für die geschuldete Leistung.

5.1.9 Fordert der AG Mangelbehebungen innerhalb der Gewährleistungsfrist, so beginnt diese für die betreffenden Teile mit der erforderlichen Behebung des beanstandeten Mangels neu zu laufen. Wird jedoch durch einen Mangel der vertragsgemäße Gebrauch auch anderer Teile bzw. der Gesamtleistung vermindert, so beginnen diese Fristen ebenfalls neu zu laufen.

5.1.10 Ende der Gewährleistungsfrist

Mit dem Ablauf der Gewährleistungsfrist wird der AN aus dem Titel der Gewährleistung frei.

5.2 Schadenersatz, allgemein

5.2.1 Hat ein Vertragspartner im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung dem anderen schuldhaft einen Schaden zugefügt, haftet er dem geschädigten Vertragspartner, sofern im einzelnen nichts anderes geregelt ist, wie folgt:

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für den Ersatz des positiven Schaden und für den entgangenen Gewinn (volle Genugtuung);

- bei leichter Fahrlässigkeit für den Ersatz des positiven Schaden

- bei einer Auftragssumme bis € 200.000,-- bis zur Höhe der Deckung durch eine Haftpflichtversicherung, jedenfalls jedoch bis € 200.000,-- und

- bei einer Auftragssumme über € 200.000,-- bis zur Höhe der Deckung durch eine Haftpflichtversicherung, jedenfalls jedoch bis zur Auftragssumme,

wobei diese Begrenzungen bei Personenschäden nicht gelten.

5.2.2 Der AG hat das Recht, für einen administrativen Aufwand im Zusammenhang mit der Abwicklung von Schadensfällen einen Verwaltungskostenzuschlag zu verlangen.

5.2.3 Wird die Ware nicht vom AN, sondern einem Dritten hergestellt bzw. geliefert, so haftet der AN für die Lieferungen/Leistungen des Dritten.

5.3 Schaden Dritter

Ersatzansprüche Dritter, sei es aus dem Titel des Schadenersatzes, des Nachbarrechts oder aus welchem Titel auch immer, die wegen oder in Zusammenhang mit den aufgetragenen Leistungen gegen den AG erhoben werden, sind vom AN abzuwehren oder zu erfüllen und der AG ist schad- und klaglos zu halten.

5.4 Sicherstellung

5.4.1 Kautions

5.4.1.1 Sofern im Vertrag eine Kautions vereinbart ist, ist diese binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss zu leisten. Hält der AN diese Frist nicht ein, so gilt 2.17.2.

5.4.1.2 Eine Kautions ist auf Verlangen des AG binnen 14 Tagen nach Aufforderung auch dann zu leisten, wenn gemäß 2.19.1.2 in der finanziellen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des AN begründete Umstände vorliegen.

5.4.1.3 Der AG kann während der vertraglichen Leistungsfrist vom AN eine Sicherstellung für die zu erbringenden Leistungen bis zur Höhe von 20 % der Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises) verlangen. Diese Sicherstellung ist binnen 14 Tagen nach Aufforderung zu übergeben und wird nur dann in Anspruch genommen, wenn über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder ein rechtskräftiges Urteil über die besicherte Leistung zugunsten des AG ergangen ist. Die Kosten der Sicherstellungsleistung trägt der AG Zug um Zug mit dem Empfang der Sicherstellung, jedoch in der Höhe von nicht mehr als 1 % p.a. der Höhe der Sicherstellung.

5.4.1.4 Ist bezüglich der Rückzahlung der Kautions nichts anderes vereinbart, wird sie entsprechend der Verminderung der durch die Kautions zu sichernden Verpflichtungen des Vertragspartners, spätestens jedoch 30 Tage nach Erfüllung derselben, zurückgestellt.

5.4.2 Haftungsrücklass

5.4.2.1 Sofern im Vertrag ein Haftungsrücklass vereinbart ist, wird von der Schluss- bzw. Teilschlussrechnungssumme (Gesamtpreis zuzüglich österreichischer Umsatzsteuer) ein Haftungsrücklass in der Höhe von 3 % einbehalten, soweit er nicht durch eine unbare Sicherstellung gemäß 5.4.3 abgelöst wird.

5.4.2.2 Bei Verträgen, bei denen der Natur des Rechtsgeschäftes nach keine Gewährleistungsansprüche gegeben sind, wird kein Haftungsrücklass einbehalten.

5.4.2.3 Der AG hat das Recht, sich aus dem Haftungsrücklass für seine Gewährleistungsansprüche schadlos zu halten oder den Haftungsrücklass so lange zurückzuhalten, bis ein allfälliger Gewährleistungsstreit ausgeglichen ist.

5.4.2.4 Der Haftungsrücklass wird, soweit er nicht gemäß 5.4.2.3 in Anspruch genommen wurde, spätestens 28 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist freigegeben (5.4.5).

Sind jedoch Mängel zu beheben, gilt 4.1.6 sinngemäß.

5.4.3 Sicherstellungsmittel

Als Sicherstellungsmittel können nach Wahl des AN dienen:

- (1) Bargeld, eine Verzinsung erfolgt nicht;
- (2) unwiderrufliche, abstrakte Bankgarantie unter Verzicht jeglicher Einrede und Aufrechnung der Bank und mit Gerichtsstand Wien;
- (3) Rücklassversicherungen.

5.4.4 Zurückweisung von Sicherstellungen

Angebotene Sicherstellungen können in begründeten Fällen zurückgewiesen werden.

5.4.5 Laufzeit

Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, müssen bargeldlose Sicherstellungen 30 Tage über das Ende der Sicherstellungsfrist hinaus gültig sein.

5.4.6 Verwahrung

Die Sicherstellungsmittel werden vom AG nur verwahrt, aber nicht verwaltet.

6 Rechnungslegung

6.1 Allgemeines

6.1.1 Rechnungen sind vom AN fortlaufend zu nummerieren und in einer Form zu erstellen, die dem AG eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht. In den Rechnungen müssen der Name und die Anschrift des AG und des AN, die UID-Nummer des AG sowie der Zeitraum, über den sich die Leistung erstreckt, angegeben sein. Die erbrachten Leistungen sind kurz zu bezeichnen und in der Reihenfolge der Positionen des Leistungsverzeichnisses bzw. der Zusatzangebote anzuführen. Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen (Mengenberechnungen, Preisumrechnungen, Zeichnungen, Lieferscheine, Stundennachweise, Leistungsberichte u.dgl.) sind beizulegen.

6.1.2 In jeder Rechnung ist der betreffende Auftrag entsprechend zu bezeichnen (z.B. Bestellnummer, Datum).

6.1.3 Der im Rechnungsbetrag enthaltene Umsatzsteuerbetrag ist gesondert auszuweisen.

6.1.4 Rechnungen ohne diese Angaben gelten als nicht eingelangt und werden retourniert.

6.1.5 Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert an die in der Bestellung angegebene Anschrift für den Rechnungseingang zu senden.

6.1.6 Sofern die Auftragssumme voraussichtlich überschritten wird, ist vom AN rechtzeitig, mit der entsprechenden Begründung, um eine schriftliche Auftragserweiterung anzusuchen.

6.2 Ausmaßfeststellung

6.2.1 Sind für Abrechnungen Ausmaßfeststellungen notwendig, so sind diese dem Fortgang der Leistung entsprechend gemeinsam vorzunehmen. Die Ausmaße werden nach den diesbezüglichen Vereinbarungen oder subsidiär nach den einschlägigen ÖNORMEN festgestellt.

Der Ausmaßnachweis ist grundsätzlich durch den AN zu führen. Die Ausmaßfeststellung ist durch Unterschrift beider Vertragspartner anzuerkennen. Die Erstellung sämtlicher Abrechnungsunterlagen obliegt dem AN. Stellt sich bei der Leistungserfüllung heraus, dass sich eine wesentliche Veränderung der Auftragssumme ergeben wird, ist der AN verpflichtet, dies unverzüglich dem AG schriftlich bekannt zu geben.

6.2.2 Für Leistungen, deren genaues Ausmaß nach Weiterführung der Arbeiten nicht mehr oder nur schwer feststellbar ist, hat der AN rechtzeitig die gemeinsame Feststellung zu beantragen. Hat er dies versäumt, so ist er verpflichtet, auf seine Kosten jene Maßnahmen zu treffen, die eine nachträgliche Feststellung der Ausmaße ermöglichen.

6.3 Mengenermittlung

Die Mengen werden aufgrund der Ausmaßaufstellung gemäß 6.2 nach den diesbezüglichen Vereinbarungen oder subsidiär nach den einschlägigen ÖNORMEN berechnet.

6.4 Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan

Falls im Vertrag vereinbart ist, ist der AN berechtigt, während der Ausführung entsprechend den erbrachten Leistungen mittels Abschlagsrechnungen oder nach einem vereinbarten Zahlungsplan Abschlagszahlungen zu verlangen.

Der AG ist berechtigt, Zahlungen für auftragspezifische Vorfertigungen von Sicherstellungen abhängig zu machen.

6.5 Schlussrechnungen

Die Gesamtleistung ist in der Schlussrechnung abzurechnen. Die Schlussrechnung ist als solche zu bezeichnen, wenn ihr Abschlagsrechnungen vorangegangen sind. Abschlagszahlungen sind anzuführen.

6.6 Teilschlussrechnungen

Über Teilleistungen können Teilschlussrechnungen gelegt werden. Sie sind wie Schlussrechnungen zu behandeln.

6.7 Vorlage von Rechnungen

6.7.1 Abschlagsrechnungen und Regierechnungen sind in keinen kürzeren Abständen als 30 Tage oder zu den jeweils vereinbarten Zeitpunkten vorzulegen.

6.7.2 Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, sind Schluss- und Teilschlussrechnungen spätestens 90 Tage nach der vertragsgemäßen Erbringung der Leistung vorzulegen.

Teilschluss- und Schlussrechnungen dürfen erst nach erfolgter Teilübernahme bzw. Übernahme der Leistung gelegt werden.

6.8 Mangelhafte Rechnungslegung

Ist eine Rechnung so mangelhaft, dass der AG sie weder prüfen noch berichtigen kann, so wird sie dem AN zur Verbesserung zurückgestellt und ist von diesem binnen 30 Tagen neu vorzulegen.

6.9 Verzug bei Rechnungslegung

Unterlässt es der AN, innerhalb der sich aus 6.7 ergebenden Frist eine überprüfbare Schluss- oder Teilschlussrechnung vorzulegen und hält er eine ihm gestellte Nachfrist nicht ein, so ist der AG berechtigt, selbst eine Abrechnung aufzustellen oder aufstellen zu lassen. Hiefür kann er eine Vergütung verlangen. Sofern nicht anders vereinbart, hat der AN dem AG dafür 2 % der Rechnungssumme zu vergüten.

7 Zahlung

7.1 Allgemeines

Als Zahlungsort gilt Wien.

Die Zahlung erfolgt ausschließlich im bargeldlosen Zahlungsverkehr. Mit dem Abbuchungsdatum vom Konto des AG gilt die Rechnung als bezahlt.

Bei Inlandsüberweisungen trägt jeder Vertragspartner seine Überweisungsspesen. Bei Auslandsüberweisungen gehen die Überweisungsspesen zu Lasten des Zahlungsempfängers.

Die Zahlung bedeutet keine Übernahme der Leistung bzw. Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Erfüllung der Leistung durch den AN.

Im Falle einer Arbeitsgemeinschaft erfolgt die Abrechnung und Zahlung ausschließlich zwischen dem AG und dem von der ARGE gemäß 1.10.2 bekannt gegebenen Mitglied der ARGE. Die Arbeitsgemeinschaft hat eine gemeinsame Bankverbindung namhaft zu machen, an die sämtliche Zahlungen des AG geleistet werden.

Bei nicht vollständiger Vertragserfüllung durch den AN werden dessen Ansprüche auf Abgeltung bereits übernommener oder noch nicht übernommener, aber bereits ordnungsgemäß erbrachter Leistungen erst mit Vorliegen der Schlussrechnung des durch den AG oder für den AG von einem Dritten vollendeten Werkes fällig. Der Entgeltanspruch für solche Leistungen des AN verringert sich um die infolge Nichtvollendung verursachten Mehrkosten. Trifft den AN ein Verschulden, ist der AG überdies berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

7.2 Aufrechnung und Abtretung von Forderungen

Eine Aufrechnung des AN gegen Forderungen des AG ist ausgeschlossen.

Die Abtretung einer Forderung des AN an Dritte ist gestattet, soweit dies im einzelnen zwischen AG und AN unter den gesetzlichen Voraussetzungen nicht ausgeschlossen wurde.

7.3 Fälligkeit

7.3.1 Sofern vom AN keine Bankverbindung (Name, Adresse, Bankleitzahl, Bank Identifier-Code und International Banking Account Number) angegeben wurde, beginnt die Zahlungsfrist erst nach der Bekanntgabe der Bankverbindung (Einlangen beim AG) zu laufen.

Sofern im Vertrag keine andere Frist vereinbart ist, erfolgt die Zahlung von Schluss- bzw. Teilschlussrechnungen nach Übernahme der Leistung und Eingang der Rechnung nach 60 Tagen netto, zum nächsten Zahlungstermin (innerhalb der nächsten 7 Kalendertage). Diese Frist gilt auch für Abschlags- und Regierechnungen.

Eine vereinbarte Skontofrist läuft, wenn die Leistung bereits übernommen ist, vom Eingang der Rechnung an. Ansonsten beginnt die Frist am ersten Tag nach der ordnungsgemäßen Übernahme zu laufen.

7.3.2 Der Tag des Eingangs der Rechnung wird in die Fristen nicht einbezogen.

7.3.3 Ein vereinbartes Skonto ist für jede Rechnung gesondert zu ermitteln.

7.3.4 Werden Rechnungen nach 6.8 zurückgestellt, so beginnt der Fristenlauf für die Fälligkeit erst mit der Vorlage einer neuen Rechnung. In den übrigen Fällen wird die Zahlungsfrist um so viele Tage verlängert, wie aus Gründen, die beim AN liegen, mit der Prüfung der Rechnung ausgesetzt werden musste.

7.3.5 Wurde die Leistung vorzeitig erbracht, beginnt der Lauf der Zahlungsfrist frühestens mit dem Tage, an dem die Leistung vertragsgemäß zu erbringen gewesen wäre.

7.3.6 Weicht eine Zahlung um mehr als 10 € vom Rechnungsbetrag ab, erhält der AN hierüber eine Mitteilung.

7.3.7 Werden Zahlungen vom AG nicht fristgerecht geleistet, gebühren für den offenen Betrag Zinsen in der Höhe von 4 Prozent. Der Verzugszinsenlauf beginnt erst nach der ersten Mahnung des Gläubigers.

7.4 Annahme der Zahlung, Vorbehalt

Die Annahme der Schlusszahlung aufgrund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein Vorbehalt in der Rechnung enthalten ist oder binnen 3 Monaten nach Erhalt der Zahlung schriftlich erhoben wird. Der Vorbehalt ist schriftlich zu begründen.

Weicht die Schlusszahlung vom Rechnungsbetrag ab, beginnt die Frist von 3 Monaten frühestens mit Bekanntgabe des Differenzbetrages.

7.5 Geltendmachung von Nachforderungen und Überzahlungen

Wurde ein Vorbehalt gemäß 7.4 erhoben, können die entsprechenden Forderungen noch innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden. Sind Überzahlungen erfolgt, so ist die Rückforderung innerhalb von 3 Jahren ab Zahlung zulässig.

Die Überzahlung der Schlussrechnung ist von ihrem Eintritt an mit einem um 3 Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz liegenden Zinssatz zu verzinsen.

7.6 Vorläufige Abrechnung und Zahlung bei unvorhergesehener Unterbrechung

Dauert eine unvorhergesehene Unterbrechung bereits 3 Monate, so sind auf Verlangen eines Vertragspartners die ausgeführten Leistungen nach dem Vertrag, bei Pauschalpreisen im Verhältnis des bisher Geleisteten zur entsprechenden Pauschalleistung, abzurechnen und zu bezahlen.

8 Unklarheitenregel, Streitigkeiten, anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

8.1 Unklarheitenregel

Im Fall von Unklarheiten oder Widersprüchen zwischen einzelnen Bestimmungen gilt die für den AG günstigere Regelung oder Auslegung.

8.2 Streitigkeiten

8.2.1 Leistungsfortsetzung

Streitfälle im Zuge der Vertragserfüllung berechtigen den AN nicht, die ihm obliegende Leistung einzustellen. Die Bestimmungen von 2.19 bleiben unberührt.

8.2.2 Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Eigenschaften von Materialien oder Leistungsteilen, für die allgemein gültige Prüfverfahren bestehen oder bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuverlässigkeit der bei der Prüfung angewendeten Maschinen und des Prüfverfahrens gilt die Magistratsabteilung 39 der Stadt Wien, Versuchs- und Forschungsanstalt der Stadt Wien, 1110 Wien, Rinnböckstraße 15 oder der Österreichische Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal Gesellschaft m.b.H., 1210 Wien, Giefinggasse 3 für materialtechnische Untersuchung als vereinbart, soweit deren Einrichtungen für den Prüffall ausreichen. Das Ergebnis solcher Prüfungen gilt als anerkannt. Die Kosten der Prüfung trägt der unterliegende Teil.

8.3 Anzuwendendes Recht

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen betreffend Verträge über den internationalen Warenverkauf gilt nicht.

8.4 Gerichtsstand

Für alle aus diesem Rechtsgeschäft etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist das Handelsgericht Wien ausschließlich zuständig.

Anhang: Stichwortverzeichnis

A

Abrechnung der Leistung.....	13
Abschlagszahlungen.....	17
Änderungen.....	4, 5, 6, 9, 10
Annahme der Zahlung.....	19
Auftraggeber (AG).....	4
Auftragsbestätigung.....	5
Auftragsschreiben.....	5
Auftragssumme.....	4, 17
Ausführung.....	4, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 17
Ausführungsunterlagen.....	6, 7, 10
Ausmaßfeststellung.....	17

B

Bankgarantien.....	16
Bargeld.....	16
Bauleistungen.....	5
Bauteile.....	14
Bedenken.....	7
Bedienungsanleitungen.....	14
Beendigung der Leistung.....	8
Beginn der Leistung.....	8
Behinderung der Ausführung.....	7, 9
Behinderungen.....	9
behördliche Genehmigungen.....	7
Beistellungen.....	7
Berechnungen.....	7
Beschreibung.....	5, 13
Beschreibung der Leistung.....	5, 13
Bestellschein.....	5

E

Ende der Gewährleistung.....	15
------------------------------	----

F

Fälligkeit.....	18
Festpreis.....	4
Fixgeschäft.....	11
Folgen des Rücktritts vom Vertrag.....	12
Fristenlauf.....	18
Funktionsprüfung.....	10

G

Gefahr im Verzug.....	9, 13
Gefahrenübergang.....	14
Gefahrenübergang der Leistung.....	14
Geltendmachung von Mängeln.....	15
Geltendmachung von Nachforderungen.....	19
gemeinsame Feststellung.....	17
Gesamtleistung.....	4, 9, 12, 14, 15, 17
Gesamtpreis.....	4, 13, 16
Gewährleistung.....	4, 14
Gewährleistungsfrist.....	15, 16

K

Kaution.....	4, 16
Krieg.....	9

L

Leistung	4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19
Leistungsfortsetzung	19
Leistungsfrist	9, 13, 16
Leistungsverzeichnis	5

M

Mängelrüge	15
Mengengarantie	14
Mitteilungspflicht	9
Muster	5, 7

N

Nebenleistungen	4, 8, 13
Normen technischen Inhaltes	5

O

ÖNORM B	5
ÖNORMEN	5, 17
ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten	5

P

Pauschalpreis	4
Pläne	5, 7, 14
Pönale	11, 12
Preise	5, 13
Probetrieb	11
Prüfung der Rechnung	18
Prüfungsanleitungen	14

R

Rechnungslegung	17, 18
Regieleistungen	4, 10, 13
Regiepreise	13
Rücktritt des AG	12
Rücktritt vom Vertrag	8, 11, 12

S

Schaden Dritter	16
Schadenersatz, allgemein	15
Schlußrechnung	19
Schutzrechte	10
Sicherstellung	4, 16
Sicherstellungsmittel	6, 16
Streik	9
Streitigkeiten	8, 19

T

technischer Bericht	5
Teilleistungen	9, 12, 14, 17
Teilverzug	11

U

Übernahme	10, 11, 12, 14, 15, 17, 18
Überwachung	10, 15
Überzahlung	19
Umsatzsteuer	4, 13, 16
unbare Sicherstellung	16
Untergang	14

V

veränderlicher Preis.....	5
Verbesserungsvorschläge.....	7
Vertrag mit Einheitspreisen.....	14
Vertragsbestimmungen	4, 5, 8, 12
Vertragsstrafe.....	11, 12
Vertragsstrafe bei Verzug	11
Vertragsunterlagen.....	4, 6
vertragswidrig erbrachte Leistung.....	14
Verwendung der Unterlagen	7
Verzug.....	9, 11, 12, 13, 15, 18
Verzug bei Rechnungslegung	18

W

Warnpflicht	7
Wegfall der Behinderung	9
wesentliche Mängel.....	14
widersprechende Vorteile.....	12

Z

Zahlung	9, 18, 19
Zahlungsfrist	18
Zinssatz	19
zivilrechtlicher Preis	4
Zurückweisung von Sicherstellungen	16
Zusammenwirken am Erfüllungsort.....	7
Zwischentermine.....	8, 9, 11